

# Anwalts

# blatt



DeutscherAnwaltVerein

2/2017

Februar



**Interview**  
In meinem Beruf  
bin ich glücklich –  
Doris Kindermann

**Aufsätze**

Michel: Deregulierung EU-Kommission	128
Seiters: Urteile BGH-Anwaltssenat	139
Becker-Eberhard + Ringer: Anwaltswerbung	ab 148
Quirnbach: Kanzleikultur	163
Kilian: Teilzeittätigkeit	168

**Magazin**

Legal Prediction	180
Seibel: Geldwäsche	184

**Aus der Arbeit des DAV**

Europäischer Abend	188
AG Anwaltsnotariat 25 Jahre	192

**Rechtsprechung**

BGH: Fachanwalt und Spezialist?	201
BGH: Teilzeit rettet Zulassung	202
BGH: 5-facher RVG-Satz	208

Bei Rechtsfragen: immer informiert.

Die Kanzlei: optimal organisiert.

Mit Fachwissen und Software für Anwälte.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt) oder unter 0800 3283872.



## A Aufsätze

### Editorial

- 113** **Pflichtenkollision kraft Gesetzes**  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef  
Willemsen, Düsseldorf  
Herausgeber des Anwaltsblatts

### Nachrichten

- 116** **Ein Skandal oder nur ein Exzess?**  
Christian Bommarius, Berlin  
Berliner Zeitung
- 118** **Vorratsdatenspeicherung:  
Servus sag ich zweimal!**  
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, Brüssel
- 120** **Nachrichten**
- 210** **Fotonachweis, Impressum**
- 211** **Stellenmarkt des Deutschen  
Anwaltvereins**
- 218** **Bücher & Internet**
- 222** **Deutsche Anwaltakademie  
Seminar kalender**

### Schlussplädoyer

- 224** **Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service**

### Anwaltsrecht

- 128** **Die Anwaltschaft und die  
Deregulierungsvorschläge  
der EU-Kommission**  
Dr. Dirk Michel, Europäisches Zentrum für  
Freie Berufe, Köln
- 139** **Die aktuelle Rechtsprechung des  
Anwaltsenats beim BGH**  
Richter am Bundesgerichtshof  
Stephan Seiters, Karlsruhe
- 148** **Anwaltswerbung: Was bleibt von  
den §§ 43 b BRAO, 6 ff. BORA?**  
Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard,  
Leipzig
- 155** **Dienstleistungsrichtlinie und  
(neues) UWG – was bleibt von  
§ 43 b BRAO?**  
Rechtsanwalt Dr. Matthias Ringer, München
- 160** **Unabhängigkeit von Syndikus-  
anwälten und von angestellten  
Kanzleianwälten**  
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- 162** **Rechtsanwalt werden und  
Rechtsanwalt bleiben: Lösungen  
im Ausland**  
Dokumentationszentrum für Europäisches  
Anwalts- und Notarrecht an der Universität  
zu Köln

### Anwaltspraxis

- 163** **Der Ton von oben macht auch  
Musik: Was ist Kanzleikultur?**  
Sebastian Quirnbach, Bonn
- 168** **Teilzeittätigkeit in der deutschen  
Anwaltschaft: Weibliches Phäno-  
men**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut,  
Köln

### Bücherschau

- 171** **Kanzleimanagement**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Anwaltsblattgespräch

- 174** **Betreuungsrecht – Mitten im  
Leben: In meinem Beruf  
bin ich glücklich**  
Interview aus Anwaltsblatt Karriere  
mit Rechtsanwältin Doris Kindermann,  
Hamburg

### Anwalt digital

- 180** **Vorhersagen, wie Richter ticken:  
Legal Prediction**  
Henning Zander, Hannover

### Kommentar

- 184** **Geldwäsche: Der Druck auf die  
Anwaltschaft wächst**  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Claudia Seibel,  
Frankfurt am Main

### Gastkommentar

- 185** **Musterklage – das stumpfe  
Schwert für Verbraucher**  
Marcus Jung, Frankfurter Allgemeine  
Zeitung

### Anwälte fragen nach Ethik

- 186** **Werben mit großspurigen  
Versprechungen**  
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwalts-  
kultur mit einer persönlichen Antwort von  
Ausschussmitglied Prof. Niko Härting,  
Berlin

# Teilzeittätigkeit in der deutschen Anwaltschaft: Weibliches Phänomen

Zukunftsherausforderung für Kanzleien:  
Immer mehr wollen weniger arbeiten

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Teilzeittätigkeit ist ein Phänomen des modernen Arbeitslebens. Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob der Trend hin zu Teilzeittätigkeit auch die Anwaltschaft betrifft oder ob bei Rechtsanwälten das Motto „ganz oder gar nicht“ Geltung beansprucht. Berichtet wird über Erkenntnisse aus einer aktuellen Studie des Soldan Instituts, deren Ergebnisse die traditionell mit Kopffzahlen arbeitende Anwaltsstatistik relativiert. Der Beitrag schließt an die Darstellung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von Rechtsanwälten an (AnwBl 2017, 50).

## I. Einleitung

Ein den deutschen Beschäftigungsmarkt prägender Trend ist die stetige Zunahme von Teilzeittätigkeit: Der Anteil von Teilzeitbeschäftigten an allen Beschäftigten lag 1991 bei 14 Prozent aller Beschäftigten<sup>1</sup>, im Jahr 2004 bereits bei 24 Prozent und 2013 bei 28 Prozent. Seit 2004 ist die Zahl der Beschäftigten, die weniger als 35 Stunden in der Woche arbeiten, um fast 2,4 Millionen Personen angestiegen<sup>2</sup>. 2014 arbeiteten 10,7 Millionen Menschen in Deutschland weniger als 35 Stunden in der Woche, die übergroße Mehrheit von ihnen waren Frauen, während Männer in dieser Gruppe unterrepräsentiert sind<sup>3</sup>. Ob auch die Anwaltschaft von diesem Trend zur Teilzeitarbeit betroffen ist, war bislang nicht Gegenstand von Forschung. Sie wird naturgemäß dadurch erschwert, dass die allermeisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht abhängig beschäftigt, sondern in unternehmerischer Selbstständigkeit tätig sind. Eine solche hindert Teilzeittätigkeit freilich nicht – gerade Selbstständigkeit kann Teilzeitarbeit und Arbeitszeitflexibilität ermöglichen, die Kanzleien als Arbeitgeber nicht bereit sind anzubieten.

Das Soldan Institut ist in seiner Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“<sup>4</sup> daher der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Teilzeittätigkeit im Anwaltsberuf hat. Eine Klärung dieser Frage ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil nur sie erlaubt, eine seriöse Einschätzung der Marktteilnehmer auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt vorzunehmen: Bei entsprechenden Betrachtungen denkt die Anwaltschaft bislang unter Rekurs auf die amtliche Anwaltsstatistik<sup>5</sup> – unter Abzug von Schätzwerten für Syndikus-, Ruhestands- und Titularanwälte – in Kopffzahlen und nicht in bei einer Marktbetrachtung allein relevanten Vollzeitäquivalenten.

## II. Empirischer Befund

### 1. Gesamtbefund

Eine Aussage, wie viele Rechtsanwälte in Vollzeit oder in Teilzeit berufstätig sind, lässt sich nicht ohne Weiteres treffen: Da die Annahme einer Teilzeitbeschäftigung aus einer Gegenüberstellung mit vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Personen in einem Unternehmen erfolgt (Definition des § 2 Abs. 1 S. 1 TzBfG für Arbeitnehmer) und es keine etablierten Standards für Rechtsanwaltskanzleien gibt<sup>6</sup>, kann für eine entsprechende Betrachtung zum einen die allgemein übliche 40-Stunden-Grenze in Ansatz gebracht werden. Nach diesem Maßstab wären 23 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Teilzeit tätig, weil ihre wöchentliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden beträgt. Eine gängige weitere Differenzierung unterscheidet zwischen vollzeitnaher und vollzeitferner Teilzeit. Vollzeitnahe Teilzeit wird angenommen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 75 Prozent der Vollzeit erreicht. Definiert man Vollzeit mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit, wäre ein Arbeitsvolumen von 30 bis unter 40 Stunden pro Woche als vollzeitnahe Teilzeit zu bewerten. Nach diesem Maßstab sind 43 Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise 10 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vollzeitnaher Teilzeit tätig, 57 Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise 13 Prozent aller Rechtsanwälte in vollzeitferner Teilzeit. Im Durchschnitt sind teilzeitbeschäftigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 23,2 Stunden pro Woche tätig.<sup>7</sup>

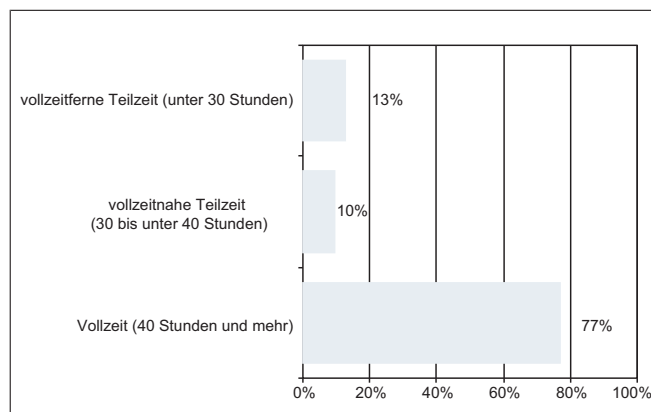


Abb. 1: Anteil der in Teilzeit tätigen Rechtsanwälte

1 [www.destatis.de/qda](http://www.destatis.de/qda).  
 2 BT-Drucks. 18/4266.  
 3 BT-Drucks. 18/4266.  
 4 Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten, Mandate, Bonn 2016.  
 5 Dokumentiert bei Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2015/16, Bonn 2016, S. 24f.  
 6 Die Teilnehmer der Studie wurden deshalb lediglich nach dem Umfang ihrer Tätigkeit in Stunden pro Woche gefragt und nicht danach, ob die Tätigkeit (in ihrer Kanzlei) als Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit anzusehen ist.  
 7 Würde man den Schwellenwert für eine Vollzeittätigkeit angesichts der im Vergleich zur Beschäftigten im Allgemeinen deutlich höheren durchschnittlichen Arbeitszeit von Rechtsanwälten (hierzu Kilian, AnwBl 2017, 50 sowie ausführlich ders., a.a.O. (Fn. 4), S. 50ff.) entsprechend höher ansetzen und etwa 45 Stunden pro Woche zu Grunde legen, ergäbe sich, dass 38 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Teilzeit tätig sind und 62 Prozent in Vollzeit. Der durchschnittliche zeitliche Umfang der Teilzeittätigkeit würde bei einer solchen Verschiebung der Grenzwerte 29,9 Stunden betragen.

Legt man für die weiteren Betrachtungen die allgemeine akzeptierte Vergleichsgröße von 40 Stunden für eine Vollzeit-tätigkeit zu Grunde, spielt die Teilzeittätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Vergleich zur arbeitenden Bevölkerung in ihrer Gesamtheit eine geringere Rolle: 28 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung arbeiten in Teilzeit, aber nur 23 Prozent in der Anwaltschaft. Rechnet man auf dieser Basis für eine marktbezogene Betrachtung den Beschäftigungsumfang der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente um, reduziert sich die Zahl der marktteilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Basis von 100.000 um rund 13.340. Geht man davon aus, dass ebenso wie in der Gesamtbevölkerung auch in der Anwaltschaft die Bedeutung der Teilzeittätigkeit kontinuierlich zugenommen hat, so relativiert sich das starke Größenwachstum der Anwaltschaft seit den 1990er Jahren partiell dadurch, dass stetig mehr der zusätzlich zur Anwaltschaft stoßenden Berufsträger in Teilzeit tätig geworden sind.

## 2. Detailbetrachtungen

Arbeitsorganisatorisch stellt sich Teilzeittätigkeit mehrheitlich als tägliche Arbeit mit einem reduzierten Zeitumfang dar: 67 Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwälte geben an, mindestens an fünf Tagen pro Woche als Rechtsanwalt zu arbeiten. Eine Zusammenballung der Teilzeitarbeit auf einige wenige Arbeitstage pro Woche ist seltener: 33 Prozent der Teilzeitanwälte arbeiten vier Tage pro Woche oder weniger. Der wirtschaftliche Ertrag von Teilzeitarbeit ist für ein Drittel der Betroffenen vergleichsweise gering: 32 Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwälte erzielen einen persönlichen Honorarumsatz von 50.000 Euro und weniger. Im Vergleich hierzu erzielen 46 Prozent der in Vollzeit tätigen Rechtsanwälte einen Umsatz von 200.000 Euro und mehr.

Teilzeittätigkeit beruht nicht überwiegend darauf, dass ein Rechtsanwalt einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgeht: Lediglich 27 Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehen einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach – 11 Prozent einem komplementären Zweitberuf, 16 Prozent einem nicht-juristischen Zweitberuf. Dieser Wert relativiert sich weiter dadurch, dass auch 17 Prozent der in Vollzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeben, nicht ausschließlich als Rechtsanwalt tätig zu sein (9 Prozent in einem komplementären Zweitberuf, 8 Prozent in einem nicht-juristischen Zweitberuf).

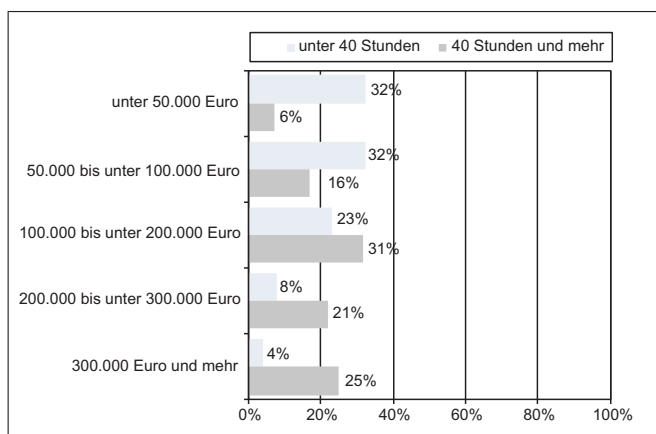


Abb. 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz – nach Vollzeit-/Teilzeittätigkeit  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

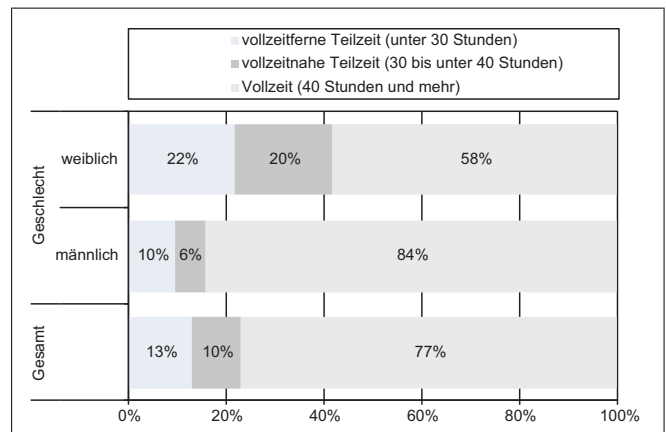


Abb. 3: Wochenarbeitszeit – nach Geschlecht  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

Eine Erklärung für diesen Befund lässt sich aus einer geschlechtsspezifischen Betrachtung gewinnen. Teilzeittätigkeit ist ein ausgeprägt weibliches Phänomen – 42 Prozent der Rechtsanwältinnen sind weniger als 40 Stunden pro Woche anwaltlich tätig, hingegen nur 16 Prozent der Männer.<sup>8</sup> Bemerkenswert ist freilich, dass Frauen häufiger als Männer vollzeitnahe Teilzeit praktizieren: 48 Prozent der in Teilzeit arbeitenden Frauen sind in einem Umfang von 30 bis unter 40 Stunden tätig, hingegen 39 Prozent der Männer. Männer sind demnach – wenn sie teilzeittätig sind – häufiger vollzeitfern in Teilzeit tätig als Frauen (61 Prozent zu 52 Prozent). Der Grund hierfür dürfte sein, dass bei Männern Teilzeittätigkeit häufiger auf der Ausübung eines zeitlich umfassenden Zweitberufs, bei Frauen auf der Kombination von Beruf und Familie beruht.

In den Mittelwerten drückt sich dies dahingehend aus, dass die in Teilzeit tätigen Frauen im Mittel 25,2 Stunden pro Woche tätig sind, Männer hingegen 21,2 Stunden pro Woche.

Eine Erklärung für diese geschlechtsspezifischen Unterschiede ist, dass vollzeitferne Teilzeit der Männer häufig auf einem Verzicht auf einen regelrechten Ruhestand in hohem Alter beruht, die Berufstätigkeit aber – insbesondere ab einem Alter von 70 Jahren und mehr – spürbar reduziert wird. Dass dies (noch) ein geschlechtsspezifisches Phänomen ist, beruht auf dem vergleichsweise geringen Frauenanteil in dieser Alterskohorte.

Die geschlechtsspezifischen Befunde setzten sich fort, wenn man den Blick auch auf die Vollzeittätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weitet: Vergleichbare Unterschiede zu dem Befund, dass Frauen zwar häufiger als Männer in Teilzeit, im Rahmen einer Teilzeittätigkeit aber häufiger vollzeitnah als Männer tätig sind, zeigen sich auch bei den in Vollzeit Tätigen: 68 Prozent der Männer arbeiten mehr als 50 Stunden pro Woche, hingegen 49 Prozent der Frauen. Insgesamt ist die Streuung der Arbeitszeit bei Frauen und Männern sehr unterschiedlich stark ausgeprägt: Die Hälfte aller Frauen arbeitet zwischen 30 und 50 Stunden pro Woche, aber ein Drittel aller Männer.

<sup>8</sup> Frauen arbeiten unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit auch häufiger weniger als fünf Tage in der Woche (Männer hingegen häufiger sechs oder sieben Tage pro Woche).

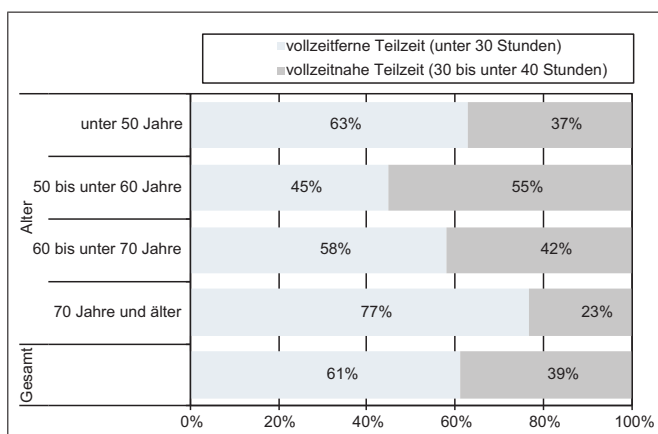


Abb. 4: Wochenarbeitszeit – nach Alter (nur teilzeittätige Männer)  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

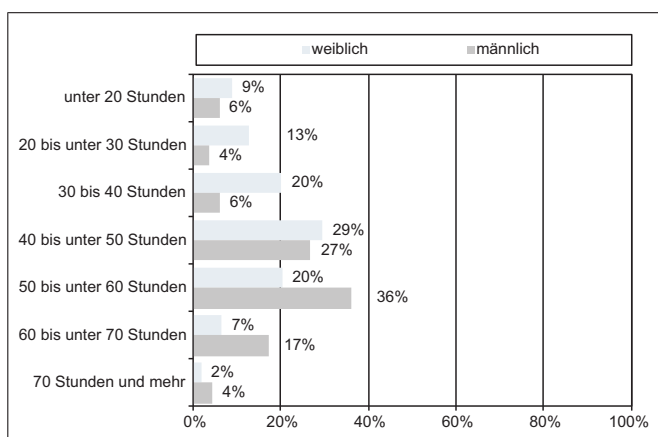


Abb. 5: Wochenarbeitszeit – nach Geschlecht  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

dass bei Rechtsanwältinnen im Alter von 30 bis unter 50 Jahren die Wochenarbeitszeit mit 37,4 Stunden am geringsten ist. Danach nimmt sie wieder zu, wenngleich sie nicht das Niveau der Wochenarbeitszeit junger Rechtsanwältinnen (unter 35 Jahre) erreicht.

Für viele Kanzleien verbirgt sich hinter diesen Zahlen eine Zukunftsherausforderung: Sind unter den Neuzulassungen zur Anwaltschaft immer mehr Frauen, werden also altersbedingt aus der Anwaltschaft ausscheidende männliche Berufsträger mit einer zunehmenden Dynamik durch Rechtsanwältinnen ersetzt, werden in Kanzleien der Zukunft mehr Berufsträger tätig sein, die in stärkerem Ausmaß als in der Gegenwart auf Teilzeittätigkeit Wert legen oder die zwar in Vollzeit tätig sind, aber nicht bereit sind, extreme zeitliche Arbeitsbelastungen zu akzeptieren – die Gründe hierfür liegen auf der Hand und dürften in der weiterhin häufig vorrangig von Frauen übernommenen Aufgabe der berufsbegleitenden Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen zu suchen sein.

Abzuwarten bleibt, ob sich mit dem Vorrücken von mehr Frauen in ältere Alterskohorten dieser Trend wieder etwas relativiert. Denkbar wäre dies, wenn Frauen ab einem gewissen Lebensalter ihre Arbeitszeit (wieder) aufstocken. Festzustellen ist dies in der Tat bereits aktuell in gewissem Maße: Geht man davon aus, dass die meisten Rechtsanwältinnen Kinder in ihrem vierten Lebensjahrzehnt bekommen, muss ihre Familie bis mindestens zum 50. Lebensjahr schulpflichtige Kinder betreuen. Dass Frauen diese Aufgaben besonders häufig neben dem Beruf übernehmen, belegt die Tatsache,



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**  
Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.  
Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).